

Vetropack Holding AG, St-Prex Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung

Handel auf einer zweiten Linie an der SIX Swiss Exchange

Rechtliche Grundlagen	<p>Der Verwaltungsrat der Vetropack Holding AG mit Sitz in St-Prex hat am 16. Januar 2009 die Durchführung eines Aktienrückkaufsprogramms für alle Inhaberaktien beschlossen. Damit sollen maximal 7% des Aktienkapitals der Inhaberaktien zurückgekauft werden, was maximal 17'601 der im Segment Local Caps der SIX Swiss Exchange kotierten Inhaberaktien (Val. Nr. 622'761) von je CHF 50 Nennwert entspricht.</p> <p>Das ausgegebene Aktienkapital der Vetropack Holding AG beträgt derzeit insgesamt CHF 21'371'900 und ist in 251'438 kotierte Inhaberaktien von je CHF 50 Nennwert sowie in 880'000 nicht kotierte Namenaktien von je CHF 10 Nennwert eingeteilt. Das ausgegebene Aktienkapital soll über den geplanten Rückkauf von maximal 17'601 Inhaberaktien (entsprechend maximal 7% des kotierten Aktienkapitals der Inhaberaktien bzw. maximal 4.1% des gesamten Aktienkapitals und 1.6% aller Stimmrechte) mit anschliessender Vernichtung um maximal CHF 880'050 reduziert werden.</p> <p>Die zu erwerbenden Inhaberaktien werden über eine 2. Handelslinie unter Abzug der Verrechnungssteuer zurückgekauft und werden mittels Kapitalherabsetzung vernichtet, welche den jeweiligen ordentlichen Generalversammlungen der Vetropack Holding AG 2009, 2010 bzw. 2011 beantragt wird.</p>								
Handel auf der zweiten Linie an der SIX Swiss Exchange	<p>Im Rahmen des am 16. Januar 2009 vom Verwaltungsrat der Vetropack Holding AG genehmigten Aktienrückkaufsprogramms wird an der SIX Swiss Exchange eine 2. Handelslinie für Inhaberaktien (Val. Nr. 4'911'381) von je CHF 50 Nennwert errichtet. Auf dieser zweiten Handelslinie kann ausschliesslich Vetropack Holding AG mittels der mit diesem Rückkaufsprogramm beauftragten Bank Sal. Oppenheim jr. & Cie. (Schweiz) AG, Zürich, als Käuferin auftreten und eigene Aktien erwerben.</p> <p>Der ordentliche Handel in Inhaberaktien (Val. Nr. 622'761) von je CHF 50 Nennwert der Vetropack Holding AG wird von dieser Massnahme nicht betroffen sein und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der Vetropack Holding AG hat die Wahl, Aktien entweder auf der ordentlichen Handelslinie zu verkaufen oder aber sie der Vetropack Holding AG auf der zweiten Handelslinie anzubieten. Vetropack Holding AG hat keine Verpflichtung, jederzeit eigene Aktien über die zweite Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Erreicht der Gesamtbestand an eigenen Aktien und der zur Vernichtung zurückgekauften Aktien 10% des Aktienkapitals, wird der Rückkauf unterbrochen. Die in der Mitteilung Nr. 1 der Übernahmekommission vom 28. März 2000 betreffend Rückkäufe von Beteiligungspapieren enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.</p>								
Rückkaufspreis	Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse auf der zweiten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Inhaberaktien der Vetropack Holding AG.								
Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung	Der Handel auf der zweiten Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert) sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.								
Beauftragte Bank	Die den Aktienrückkauf durchführende Bank Sal. Oppenheim jr. & Cie. (Schweiz) AG, Zürich wird als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse auf der zweiten Handelslinie stellen.								
Eröffnung der zweiten Handelslinie	Die zweite Handelslinie im Segment Local Caps der SIX Swiss Exchange wird am 21. Januar 2009 eröffnet und bis spätestens am 8. April 2011 aufrechterhalten.								
Börsenpflicht	Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange sind bei Aktienrückkäufen auf einer zweiten Handelslinie ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.								
Eigene Beteiligungsrechte	Die Vetropack Holding AG hält derzeit keine eigenen Beteiligungsrechte.								
Aktionäre mit mehr als 3% der Stimmrechte	<p>Folgende Aktionäre halten mehr als 3% Stimmrechtsanteil an der Vetropack Holding AG:</p> <p>Cornaz AG-Holding, c/o Michel Cornaz, Rosengartenweg 3, 8942 Oberrieden: Namenaktien: 678'629; Inhaberaktien 20'347; Stimmrechtsanteil: 61.78%</p> <p>Aktionäre der Cornaz AG-Holding sind: Raymond A. Cornaz (8180 Bülach), Ruth Cornaz-Bosshard (8180 Bülach), Dr. Jean-Luc Cornaz (8185 Winkel b. Bülach), Claude R. Cornaz (8180 Bülach), Marc-Antoine Cornaz (8180 Bülach), Michel Cornaz (8942 Oberrieden), Elisabeth Cornaz-Schwarzenbach (8942 Oberrieden), Gabrielle Käser-Cornaz (8317 Tagelswangen), Jacqueline Fritschi-Cornaz (8942 Oberrieden), Yvonne Cornaz Weishaupt (8942 Oberrieden), Jean-Daniel Cornaz (8044 Zürich), Verena Cornaz-Pestalozzi (8044 Zürich), Françoise Mehr-Cornaz (8180 Bülach), Suzanne Cornaz Mérillat (8180 Bülach), Nicole Cornaz Suhner (8032 Zürich), Beatrice Cornaz-Eigenmann (8180 Bülach).</p> <p>Paul-Henri Cornaz, 6005 Luzern Namenaktien: 60'167; Inhaberaktien: 648; Stimmrechtsanteil: 5.38%</p> <p>Elisabeth Leon-Cornaz, 1162 St-Prex Namenaktien: 56'868; Inhaberaktien: 0; Stimmrechtsanteil: 5.03%</p> <p>Claude Maurice Cornaz, 1018 Les Monts-de-Corsier Namenaktien: 50'722; Inhaberaktien: 0; Stimmrechtsanteil: 4.48%</p> <p>Zwischen den Aktionären der Cornaz AG-Holding besteht ein Aktionärsvertrag. Ein weiterer Aktionärsvertrag besteht zwischen der Cornaz AG-Holding und den oben aufgeführten sowie 2 weiteren Aktionären.</p>								
Nicht-öffentliche Informationen	Die Vetropack Holding AG bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, welche eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.								
Steuern und Abgaben	<p>Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:</p> <p>1. Verrechnungssteuer Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufspreis abgezogen. In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.</p> <p>2. Direkte Steuern Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer. a) Im Privatvermögen gehaltene Aktien: Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip). b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien: Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip). Im Ausland domizilierte Personen werden gemäss der anwendbaren Gesetzgebung des jeweiligen Landes besteuert.</p> <p>3. Gebühren und Abgaben Der Rückkauf eigener Aktien ist für den anbietenden Aktionär umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet. Personen, die den Beteiligungsabzug geltend machen wollen, werden darauf hingewiesen, dass die zuständigen Steuerbehörden den Beteiligungsabzug allenfalls nur zulassen, wenn das Aktienkapital effektiv im entsprechenden Umfang herabgesetzt wird. Den Aktionären wird empfohlen, ihren eigenen Steuer- oder Finanzberater hinsichtlich der für sie geltenden schweizerischen und gegebenenfalls ausländischen Steuerfolgen zu konsultieren.</p>								
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.								
Valorennummern, ISIN und Telekurs-symbole/Ticker	<table border="0"> <tr> <td>Inhaberaktie Vetropack Holding AG von je CHF 50 Nennwert (1. Handelslinie)</td> <td>622'761</td> <td>CH0006227612</td> <td>VET</td> </tr> <tr> <td>Inhaberaktie Vetropack Holding AG von je CHF 50 Nennwert (2. Handelslinie)</td> <td>4'911'381</td> <td>CH0049113811</td> <td>VETE</td> </tr> </table>	Inhaberaktie Vetropack Holding AG von je CHF 50 Nennwert (1. Handelslinie)	622'761	CH0006227612	VET	Inhaberaktie Vetropack Holding AG von je CHF 50 Nennwert (2. Handelslinie)	4'911'381	CH0049113811	VETE
Inhaberaktie Vetropack Holding AG von je CHF 50 Nennwert (1. Handelslinie)	622'761	CH0006227612	VET						
Inhaberaktie Vetropack Holding AG von je CHF 50 Nennwert (2. Handelslinie)	4'911'381	CH0049113811	VETE						
Ort und Datum	Zürich, 21. Januar 2009								

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.